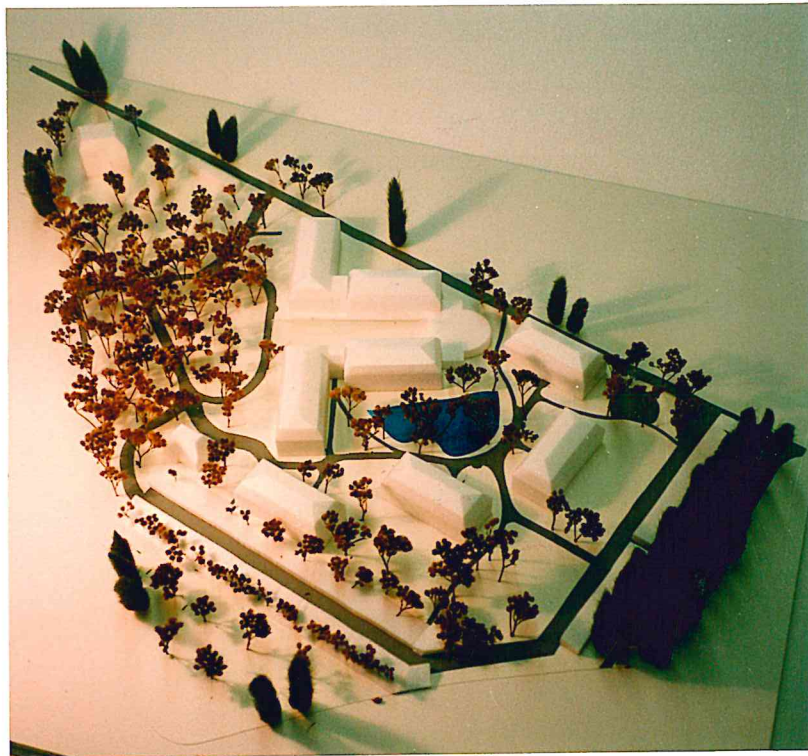
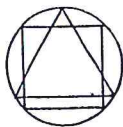


BEBAUUNGSPLAN

PARKHOTEL LINDENTHAL



AUFGESTELLT 03/93



HAPARTA
ARCHITEKTEN



GEMEINDE LINDENTHAL
LANDKREIS LEIPZIG
FREISTAAT SACHSEN



Exemplar 1 Gemeinde.

**Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Lindenthal
für das Gebiet Breitenfelder Strasse/Landsberger Strasse
westlich der Breitenfelder Strasse**

Bauherr: Ludwig Soller
Korbinianstr. 14
85737 Ismaning

Entwurfsverfasser: Haparta - Architekten
München - Düsseldorf - Leipzig
Hainstr. 16, 04109 Leipzig
Tel. 0341/2111573
Herzog-Rudolf-Str. 4, 80539 München
Tel. 089/29161670

PARKHOTEL LINDENTHAL

(Kreis Leipzig)

BEBAUUNGSPLAN

I N H A L T

Begründung zum Bebauungsplan

Rechtsgrundlagen

Satzungstext

Anlagen zum Bebauungsplan

1. Modellfotos
2. Nutzerinformation zur Hotelanlage
3. Flächenstatistik und Bemessungsgrundlagen für die haustech-
nische Erschließung
4. Verkehrsuntersuchung Lindenthal, Breitenfelder Strasse
5. Baumbestandsliste

Verfahrensschritte (Übersicht)

Anlagen zum Verfahrensweg

- Beschlüsse
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen Nachbargemeinden
- Stellungnahmen Bürger
- Abwägungsprotokoll
- Begründungsschreiben für nicht berücksichtigte Anregungen
und Bedenken
- Weitere Stellungnahmen und Protokolle

B E G R Ü N D U N G

**zum Bebauungsplan Parkhotel Lindenthal
gem § 9 (8) BauGB**

Die Gemeinde Lindenthal stellt zur Zeit einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan auf.

Aus der Kenntnis der Voruntersuchungen Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan geht die Gemeinde davon aus, daß die randlich begrenzend dargestellte Variante für den Ausbau und die Führung der künftigen sächsischen Staatsstrasse Nr. 1 im Ergebnis der noch laufenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) die östlichste Variante darstellt, die befürwortet werden kann.

Das Gebiet befindet sich im Aussenbereich am Rand des beantragten einheitlichen Landschaftsschutzgebietes "Tannenwald und nördliche Rietzschenke".

Es verfügt im Norden über wertvollen erhaltenswerten Gehölzbestand und ist im Süden im Nahbereich des "Lindenthaler Wassers" durch Garagennutzungen sowie seit dem Bau zweier Fernwasserleitungen in der städtebaulichen Ordnung beeinträchtigt. Weiter soll eine Hochspannungsleitung entlang des Baches das Gelände überspannen. Ausserdem ist mit Lärmimmissionen von der vierstreifig ausgebauten Staatsstrasse zu rechnen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die widerstreitenden Interessen und Einflüsse zu koordinieren und auszugleichen und eine landschaftsverträgliche neue städtebauliche Ordnung zu schaffen.

Die Widmung als "Sonstiges Sondergebiet" nach § 11 (2.1) BauNVO harmonisiert mit der Zweckbestimmung des benachbarten geplanten Landschaftsschutzgebietes, daß nach seiner Erweiterung vor allem an seinen Rändern Erholungsfunktionen tragen soll.

Die Erheblichkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft war nach § 8 (1) BNatSchG und § 8 Sächs. NatSchG mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu prüfen. Damit wird gleichzeitig § 17 UVPG entsprochen. Der LBP ist Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorliegende Bebauungsplan gründet sich auf das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I, S.2253) zuletzt geändert durch die Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.9.1990,

auf die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I, S.132),

auf die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl 1991, S.58),

auf die sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 19.8.1992 sowie ergänzende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Der landschaftspfegerische Begleitplan als Bestandteil der Satzung beruht auf dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987 und ihrer letzten Änderung vom 12.2.1990 (BGBl I, S.205),

auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.2.1990 und

auf dem sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Sächsisches Naturschutzgesetz - (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl Nr.37/92).

SATZUNGSTEXT

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die vorgesehene Bebauung befindet sich in Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Landschaftsplan des Planungsverbandes Wiederitzsch / Lindenthal / Podelwitz vom Mai 1992 und dem parallel in Arbeit befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindenthal. Danach beruht die Aufstellung auf § 8 (3) BauGB (vorgezogener Bebauungsplan). Die planungsrechtliche Voraussetzungen sind durch Aufstellungsbeschluß der Gemeinde Lindenthal vom 30.6.1992 gegeben.

Die Gemeinde Lindenthal erklärt nach § 10 BauGB folgende Satzung:

§ 1 Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfaßt die Planzeichnungen zum Bebauungsplan mit Zeichenklärung, den Grünordnungsplan mit Eintragung des Baumbestandes, den landschaftspflegerischen Begleitplan und diesen Satzungstext.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Der Bebauungsplan gilt innerhalb der dargestellten Grenzen für die Flurstücke 129, 132, 132 a, 132 b und 132 c der Gemeinde Lindenthal.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

1. Der Planungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO festgesetzt.
2. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Blatt 2

3. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind nach Massgabe der weiteren Satzungsbestimmungen zulässig:
- a) Gebäude für die Beherbergung mit Nebenräumen
 - b) Gebäude für Verwaltung und Büros
 - c) Wohngebäude für die Unterbringung vom Personal
 - d) Boardinghäuser
 - e) Schank- und Speisewirtschaften mit Küchen und den dazugehörigen Lagerräumen und Lagerplätzen
 - f) Schwimmbadanlage mit Umkleideräumen
 - g) PKW-Stellplätze und Garagen im Umfang nach § 12 (2) BauNVO zuzüglich der verbleibenden fremdgenutzten Garagen
 - h) Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO
 - i) Lärmschutzwall
 - k) Regenrückhaltebecken
 - l) Containerkläranlage zweckgebunden für die Hotelanlage

§ 4 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Es werden festgesetzt:

1. Die Grundflächenzahl als GRZ 0,3 nach § 19 BauNVO.
2. Die Geschoßflächenzahl als GFZ 0,7 bei drei Vollgeschossen als Höchstgrenze nach § 20 BauNVO.
3. Die Firsthöhe und die Traufhöhe der baulichen Anlagen mit 14,90 m bzw. 9,85 m über Geländeneiveau lt. Vermessungsplan als Höchstgrenze nach § 16 (4) i.V.m. § 18 BauNVO.
4. Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu 50 % überschritten werden.
5. Die zulässige Geschoßfläche erhöht sich um die Fläche der Garagen, die unter den Hotelgebäuden errichtet werden (§ 21 a (1,5) BauNVO).

§ 5 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

1. Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt.
2. Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung durch Baugrenzen markiert (§ 23 (3) BauNVO).

Blatt 3

3. Die Gebäudestellung wird durch Festsetzung der Firstrichtung bestimmt (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB).
4. Auf der sonst nicht überbaubaren Grundstücksfläche können notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden. Umfassungswände und Flachdächer sind soweit technisch zulässig zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 4 und 25 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO).
5. Tiefgaragen unter den Hotelbauten und innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten TGA-Grenze sind zulässig (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO).
6. PKW-Stellplätze und in den Bau eines Lärmschutzwalles integrierte und extensiv begrünte Stellplätze sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig (§ 9 (1) Nr. 4, 24 und 25 i.V.m. § 62 (2) Nr. 5 Sächs.BO).

§ 6 Nutzungsbeschränkungen, bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Die baulichen und sonstigen Anlagen sind so anzuordnen und auszubilden, daß im Entwurf zum Landschaftsplan/Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzungen nicht oder nicht mehr als zulässig im Sinne des Immissionsschutzrechtes beeinträchtigt werden (§ 9 (1) Nr. 23 und 24 BauGB).
2. Auf den innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gekennzeichneten Flächen ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens und einer Containerkläranlage, alternativ die Nutzung als Freifläche zulässig (§ 9 (1) Nr. 14, 15 und 16 BauGB).
3. Die projektierte 110-KV-Trasse ist in der Planzeichnung gekennzeichnet (§ 9 (5) BauGB).
4. Sichtflächen im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Zu- und Abfahrten sind zu gewährleisten. Strauchpflanzungen und bauliche Nebenanlagen über 80 cm Höhe sind hier nicht zulässig. Bäume sind zu einem Kronenansatz von 2,50 m aufzuasten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB i.V.m. § 3 Sächs.BO).
5. Garagen und Stellplätze sind an die im Plan festgesetzten Zu- und Abfahrten anzuschließen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB).
6. Dachaufbauten, -gauben und -einschnitte sind zulässig (§ 83 (1,4) Sächs.BO).
7. Werbeanlagen dürfen die optische Eingliederung der Hotelanlage in die Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigen (§ 83 (1) Sächs.BO).

8. Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB).

§ 7 Grünordnung, Verkehrsflächen

1.0 Grünflächen

1.1 Öffentliche Grünflächen

Das Territorium zwischen Lindenthaler Wasser und den verbleibenden Garagen wird als öffentliches Grün erhalten und nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. § 34 (1) Sächs.NatSchG festgesetzt.

1.2 Private Grünflächen

Alle nicht überbauten und befestigten, neuanzulegenden privaten Freiflächen sind als Rasen-, Wiesen- bzw. Pflanzflächen auszubilden.

Der im Plan als Parkanlage gekennzeichnete private Freiraum ist mit raumbildenden Einzelbäumen, Baumgruppen, geschlossenen Gehölzpflanzungen, Rasen- bzw. Wiesenflächen, sowie mit Fuß- und Radwegen zu gestalten bzw. zu ergänzen. Pflanzenarten sind der Liste 4.1.2 und 4.1.3 zu entnehmen.

Kinderspielplätze innerhalb des Parkes sind als Spielbereich für verschiedene Altersgruppen zu gestalten und nach den allgemein gültigen Richtlinien für die Gestaltung von Spielplätzen zu planen (DIN 18034). Bei der Bepflanzung ist die Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.3.1975 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen zu beachten (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10.4.1975) (§ 9 (1) Nr. 15 und 25 BauGB).

2.0 Wasserflächen (Kennzeichnung)

Die in der Parkanlage gekennzeichnete Wasserfläche ist als naturnahe Teichanlage (Feuchtbiotop) vorgesehen und wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der unteren Wasserbehörde festgesetzt.

Der Ausbau soll unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte mit folgenden Gestaltungsmerkmalen erfolgen:

- vielgestaltige Uferlinie mit flachen und steilen Uferzonen im Wechselspiel
 - Anlage von unterschiedlich großen bepflanzten Inseln
 - mindestens 5 m breite Röhrich- bzw. Sumpfbzone aufmind. 1/3 Länge der Uferlinie
- (§ 9 (5/6) BauGB i.V.m. § 13 Sächs.WG).

3.0 Verkehrsflächen

- 3.1 Die Straßenverkehrsflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche werden festgesetzt.
Die Zufahrtswiden sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) auszubauen.
Deckschichten mit Mastixbelägen sind zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 i.V.m. § 83 (1) Sächs.BO).
- 3.2 Die gekennzeichneten Fuß- und Radwege sowie die Zufahrten für Versorgungsfahrzeuge sind soweit möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen oder Rasenpflaster auszubilden.
Deckschichten mit Mastixbelägen sind nur als Ausnahme zulässig (§ 83 (1) Sächs.BO).
- 3.3 Nicht überdachte Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise in Form von Rasenpflaster bzw. Schotterrasen anzulegen.
Behindertenstellplätze sind vorzusehen (§ 83 (1) Sächs.BO).
- 3.4 Die festgesetzten überdachten Stellplätze sind durch Erdanschüttung in den Lärmschutzwall zu integrieren. Die Oberbodenandeckung auf den Überdachungen muß so ausreichend erfolgen, daß die Bepflanzung mit Bäumen II. und III. Wuchsklasse möglich ist (§ 9 (1) Nr. 11, 24 und 25 BauGB i.V.m. § 9 (2) Sächss BO).
- 4.0 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushalts sowie zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.

4.1 Neupflanzungen

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen und die vorgeschlagenen Pflanzungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche werden nach § 9 (1) Nr. 25 folgende Arten zur Verwendung festgesetzt:

4.1.1 Pflanzungen, die an den Landschaftsrahmen anschließen

a) Bäume

Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Quercus petraea
Salix caprea
Tilia cordata

Bergahorn
Sandbirke
Hainbuche
Esche
Steineiche
Salweide
Winterlinde

in Auennähe:

Alnus glutinosa
Quercus robur
Ulmus glabra

Schwarzerle
Stieleiche
Bergulme

Pflanzgebot:

Ulmus glabra ist mindestens zweimal an Standorten zu verwenden, die im Plan für hochwachsende Laubbäume festgesetzt sind. Für die Einzelbäume sind mindestens 4 qm Pflanzfläche vorzusehen.

b) Kleinbäume und Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose

Pflanzgebot:

Prunus spinosa und Rosa canina sind im Randbereich mehrfach zu verwenden.

Pflanzenqualität:

Hochstämme und Stammbüsche 3 x v., aus extra weitem Stand, StU 18/20
Sträucher 2 x v., 125 - 150

4.1.2 Parkähnliche Flächen im bebauten Gebiet

a) Bäume

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Roßkastanie
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Quercus petraea	- Steineiche
Quercus robur	- Stieleiche

b) Sträucher und Kleinbäume

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	- Roter-Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingriffel. Weißdorn
Ligustrum vulgare	- Gem. Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Wildrosen i.A.	

Pflanzenqualität:

Sträucher: 1 - 2 x v., 80 - 100

Bäume und Heister: 2 x v., 16/18

Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 m² in Gruppen zu 3 - 7
Stück je nach der Art

4.1.3 Solitärpflanzungen in der Parkanlage

Es werden folgende Arten festgesetzt:

Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne x
Buddleja davidii	- Sommerflieder x
Cornus mas	- Kornelkirsche x
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel x
Crataegus x prunifolia	- Pflaumenbl. Weißdorn
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie x
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Lonicera maackii	- Schirm-Heckenkirsche
Malus i.A. und S.	- Zierapfel
Pinus mugo	- Bergkiefer x
Prunus padus	- Traubenkirsche x
Pyracantha coccinea	- Feuerdorn
Ribes alpinum "Schmidt"	- Alpenjohannisbeere x
Ribes aureum	- Goldjohannisbeere x
Salix daphnoides	- Reifweide x
Spiraea x vanhouttei	- Prachtspiere x
Spiraea x arguta	- Schneespere x
Strauchrosen in A. u. S.	
Syringa i.A.	- Flieder x
Taxus baccata	- Eibe
Viburnum i.A.	- Schneeball

x Für Kinderspielplatz geeignet

Pflanzqualität: Solitärsträucher und Sträucher
2 x v., 3 x v., m. u. o. B.,
Höhe 80 - 250 je nach der Art

4.1.4 Staudenbereiche

In den privaten Grünflächen und an der Wasserfläche sind den Baum- und Strauchpflanzungen, Staudenpflanzungen mit einem angemessenen Prozentsatz einheimischer Stauden, besonders im Teichbereich, zuzuordnen.

4.1.5 Fassadenbegrünung/Kletterpflanzen

Fassadenspaliere und Rankgerüste an Gebäuden sind zugelassen.

Es werden folgende Arten festgesetzt:

Clematis montana	- Bergwaldrebe
Hedera helix	- Efeu
Parthenocissus i.A.	- Wilder Wein
Rosa spec.	- Kletterrosen
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB i.V.m. § 83 (1) Sächs.BO).	

4.2 Erhalt und Pflege der Grünanlagen

Bestehende Grünstrukturen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit zum Teil waldartigen Baumbeständen sind in ihrem Wesen und Charakter nach Maßgabe der in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzenerhaltungsgebote zu schützen. Das gilt gleichermaßen für die zu erhaltenden Einzelbäume innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Dazu sind Schutzmaßnahmen für die Gehölze bei der Anlage von befestigten Flächen und Hochbauten nach DIN 18920 und RAS-LG 86 rechtzeitig vor Baubeginn zu treffen. Strauch- und Krautschichten sind zu rekonstruieren.

Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

Ausgefallene Gehölze sind artengleich zu ersetzen.

(§ 9 (1) Nr. 10 und 25 BauGB i.V.m. § 14 Sächs NatSchG und § 9 (1) Sächs BO).

4.3 Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts und des Oberbodens.

4.3.1 Regenwasser ist durch die weitgehende Verwendung der unter 3.0 genannten wasserdurchlässigen Beläge, die Ableitung in die bewachsene Bodenoberfläche und über die Röhricht und Sumpfbzone der Teichanlage überwiegend natürlich zur Versickerung zu bringen (§1 (5) Nr. 7 BauGB).

4.3.2 Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen so zu schützen und zu pflegen, daß er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen in Mieten sind in einer Höhe von maximal 1,50 Meter anzulegen und mit einer Leguminosenansaat zu begrünen (§ 1 (5) Nr. 7 und 202 BauGB).

§ 8 Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1. Die festgesetzten Lärmschutzwälle sind mit einer Höhe von 3 m zu errichten, landschaftlich zu gestalten und nach Maßgabe der Festsetzungen nach § 7 zu bepflanzen. Bezugspunkt für die Höhe der Lärmschutzwälle ist das Niveau der neuen Strasse (§ 9 (2) Sächs BO).
2. Aufenthaltsräume von Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume sollen gegen Außenlärm durch technische Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster) so geschützt werden, daß bei geschlossenen Türen und Fenstern am Tag ein Innenlärmpegel von 35 dB (A) und bei Nacht ein solcher von 30 dB (A) nicht überschritten wird.
3. Diese Innenlärmpegel können bei Büroräumen um 5 dB (A), bei Gaststätten und vergleichbaren Räumen um 10 dB (A) höher liegen.

§ 9 Schutz archäologischer Funde

(Erlaß Sächs.Staatsmin. des Inneren v. 28.05.1991)

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52591, meldepflichtig.
2. Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, O-8060 Dresden, durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.
3. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
4. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

§ 10 Schlußbemerkung

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.